

RS Vwgh 1980/9/17 0195/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1980

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §50;

1. AVG § 50 heute
2. AVG § 50 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Einer schriftlichen nachträglichen Mitteilung eines Zeugen an die Behörde kann nicht jener Beweiswert beigemessen werden, wie einer vor der Behörde unter der Verpflichtung zur Wahrheit abgelegten Zeugenaussage im Sinne des § 50 AVG. Einer schriftlichen nachträglichen Mitteilung eines Zeugen an die Behörde kann nicht jener Beweiswert beigemessen werden, wie einer vor der Behörde unter der Verpflichtung zur Wahrheit abgelegten Zeugenaussage im Sinne des Paragraph 50, AVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1980000195.X03

Im RIS seit

18.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at